

# Satzung

der  
Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V.

In der Neufassung von 2010/11

## **§ 1 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen: „**Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V.**“ nachfolgend kurz „AKK“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld unter der Registernummer 1002 eingetragen.

## **§ 2 – Zweck**

Die AKK hat den Zweck:

- a.) Den Zusammenschluss jeder Art von Vereinen, deren Zweck die Pflege des Brauchtums ist, zu fördern.
- b.) den Karneval von Krefeld als Volksfest zu pflegen, fastnachtliche Volksbräuche zu schützen, zu erhalten und harmonisch fortzuentwickeln,
- c.) Kontakte zu pflegen,
- d.) Mitgliedsvereine, Verbände und sonstige Institutionen zu beraten,
- e.) Auswüchse im Karneval, insbesondere eine kommerzielle Ausnutzung, zu bekämpfen,

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Die AKK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die AKK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der AKK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AKK.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

### Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die traditionellen Karnevalsgesellschaften, Kooperationen etc.

### Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich für die Belange des Brauchtums besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 – Aufnahme von Mitgliedern**

Gesuche um Aufnahme in die AKK sind direkt beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten.

## **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen der AKK. Über die in dieser Satzung genannten Rechte hinaus können sie Anträge und Anfragen stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Anträge gemäß § 11 sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

2. Die Mitglieder sind, abgesehen von § 7, in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt.
3. Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der AKK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die Ziele der AKK zu fördern und insoweit die eigene Satzung mit der der AKK in Einklang zu bringen bzw. zu halten.
2. Alle im AKK zusammengeschlossenen Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich innerhalb Deutschlands den Karnevalsbrauch nur in der traditionellen, dafür üblichen Zeit um den 11.11. und zwischen Sylvester und Aschermittwoch auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen karnevalistische Bekleidung, Uniform, Kappen, Orden o.ä. öffentlich nicht gezeigt bzw. getragen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr.
4. Änderungen der Anschrift, der eMail-Adresse (sofern vorhanden) und/oder der Bankverbindung sowie die Änderung des Vorstandes sind, um Missverständnisse sowie Fehlinformationen zu vermeiden, unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand zu melden. Ist dies nicht der Fall, gehen alle sich aus dem Tatbestand entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

#### **§ 8 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 31. März zu begleichen.
3. Während eines Zahlungsverzuges ruht das Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch erklärten Austritt. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Gültig ist das Datum des Poststempels.
  - b) infolge Auflösung des Mitgliedsvereins
  - c) durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der AKK sowie bei nachgewiesenem Verhalten, durch das das Ansehen der AKK bzw. des Brauchtums in schwerwiegender Weise geschädigt wird, oder durch Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus der AKK ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor dem Ehrenrat zu. Die Berufung muss in einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand der AKK eingegangen sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung anzurufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht wirksam. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch, oder versäumt die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

2. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der AKK zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds enden sämtliche Ansprüche gegen die AKK.

### **§ 10 – Organe des Vereins**

Das sind: a.) Die Mitgliederversammlung  
b.) Der Vorstand

### **§ 11 – Die Mitgliederversammlung**

01. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
02. Sie besteht aus den Vertretern der Vereine, nachfolgend Delegierte genannt.  
03. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal als Hauptversammlung zusammen. Auf der Hauptversammlung müssen mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden.

- a) Feststellung der Frist- und Formgerechten Einladung
- b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- c) Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (wenn erforderlich, entsprechend des Wahlrhythmus gem. § 13)
- g) Bestellung eines Kassenprüfers und ggf. eines Vertreters
- h) Wahl des Ehrenrates bzw. die Nachwahl eines Mitgliedes (wenn erforderlich, entsprechend des Wahlrhythmus gem. § 16)
- i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr
- j) Anträge
- k) Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Satzung
- l) Vergabe von Ehrentiteln
- m) Verschiedenes

Die Punkte f), h), j), k), l) finden nur Anwendung wenn es erforderlich ist.

04. Die Hauptversammlung hat im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden und ist vom 1. Vorsitzenden, oder im Auftrag dem Geschäftsführer, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an den Mitgliedsverein zu erfolgen. Dies schließt einen Versand per eMail an die angegebene Adresse ein.
05. Anträge an die Hauptversammlung haben mindestens 14 Tage vor dieser beim Vorstand vorzuliegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
06. Über Anträge, die nach dieser Frist oder während der Hauptversammlung eingehen, kann nur entschieden werden, wenn deren Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitgliedsvereine zustimmend beschlossen wird. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der AKK.

07. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der AKK erforderlich ist, oder 40% der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich eine Einberufung verlangt.
08. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
09. Der Vorstand kann nach Maßgabe der laufenden Geschäfte weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
10. Vor Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen. Jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein erhält vor Beginn der Hauptversammlung einen Satz Stimmkarten.
11. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der AKK betrifft. (§ 34 BGB)
12. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitgliedsvereine. Ausgenommen ist der § 2 dieser Satzung zu dessen Änderung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist (§ 33 BGB).
14. Einspruch gegen Satzungswidrigkeit eines Beschlusses ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzu legen, der ihn dem Vorstand und dem Ehrenrat vorlegt. Deren Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung erneut zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Einspruch gegen Beschlüsse nicht zulässig.
15. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch den 1. Vorsitzenden bestimmten stellv. Vorsitzenden, geleitet.  
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und beider Stellvertreter wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, worin ersichtlich sein muss:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Die Person des Versammlungsleiters,
  - Die Zahl der erschienen Mitglieder,
  - Die Tagesordnung,
  - Die einzelnen Abstimmergebnisse,
  - Bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.

### **§ 12 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) vier Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die zwei stellv. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und die beiden stellv. Vorsitzenden sind je alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellv. Vorsitzenden nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
3. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt ein stellv. Vorsitzender Sitz und Aufgabe im Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung, in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn die Hauptversammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

5. Die Vorstandsmitglieder sind durch die Annahme der Wahl in ein ehrenamtliches Arbeitsverhältnis mit der AKK getreten. Kosten können erstattet werden.

### **§ 13 – Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss einem aktiven Mitgliedsverein angehören.
2. Die in den Vorstand gewählten Personen können für die Dauer der gewählten Zeit nur zurücktreten wenn der AKK dadurch keine Nachteile entstehen, sonst gilt die Haftung gemäß BGB.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.  
Fällt ein Mitglied des Vorstands wegen Krankheit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Krankheitsdauer, längstens bis zum Ende der restlichen Amtsdauer des Erkrankten, benennen.

### **§ 14 – Aufgaben des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder im Auftrag der Geschäftsführer, beruft unter Angabe der Tagesordnung die Vorstands- und Mitgliederversammlung ein.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Verwaltung des Vermögens.
3. Der Vorsitzende darf Ausgaben bis zum Betrag von € 150,00 vornehmen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen sind Protokolle zu fertigen, welche der 1. Vorsitzende und der Protokollführer abzeichnen.
6. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Dem Schatzmeister obliegt es, Rechnungen zu prüfen. Bei größeren Unternehmungen sind vom Schatzmeister Vergleichsangebote einzuholen.  
Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr ist der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister. Sämtliche Belege sind vom 1. Vorsitzenden bzw. einem stellv. Vorsitzenden abzuzeichnen.
7. Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Korrespondenz der AKK sowie die Datenpflege aller Mitgliedsvereine. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Vorstand ist verpflichtet eine Geschäftsordnung zu erstellen. In dieser Geschäftsordnung werden unter anderem auch die Aufgaben der Beisitzer beschrieben und geregelt.

### **§ 15 – Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber volljährig und aktives Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Zwei Kassenprüfer des gleichen Mitgliedsvereins wird ausgeschlossen.
3. Es werden zwei Kassenprüfer, zeitlich um ein Jahr versetzt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl oder die Wahl als Vertreter ist nach zweijähriger Unterbrechung möglich.
4. Außerdem wird ein Vertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser Vertreter übernimmt bei Verhinderung eines Kassenprüfers dessen Aufgaben. Die Wiederwahl oder die Wahl als Kassenprüfer ist nach zweijähriger Unterbrechung möglich.

### **§ 16 – Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 7 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation gewählt. Die zu wählenden Personen müssen aktives Mitglied eines Mitgliedsvereins sein; dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes der AKK sein. Wird ein Mitglied des Ehrenrates während der Amtszeit in den Vorstand der AKK gewählt, so muss es sein Amt im Ehrenrat niederlegen und es muss ein neues Mitglied in den Ehrenrat gewählt werden. Zwei oder mehr Mitglieder des Ehrenrates aus dem gleichen Mitgliedsverein wird ausgeschlossen. Wählbar sind ebenfalls Ehrenmitglieder der AKK.
2. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied aus, wird von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
4. Der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter des Vorstandes der AKK haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates. Sie haben aber kein Stimmrecht.
5. Der Ehrenrat ist zuständig:
  - a. als Berufungsinstanz gegen erfolgten Ausschluss aus der AKK gem. § 9 Abs. c.
  - b. für Beschwerden und Klagen der Mitgliedsvereine.
  - c. für Beschwerden und Klagen der Vorstandsmitglieder.
6. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Kostenerstattungen können vorgenommen werden. Entstandene Kosten eines Verfahrens trägt der Unterlegene. Vom Antragsteller kann gegebenenfalls ein den abzuschätzenden Kosten entsprechender Vorschuss vor Einberufung des Ehrenrates erhoben werden.
8. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

### **§ 17 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 – Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Krefeld.

### **§ 19 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Delegierten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung erfolgt die Abwicklung durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestellen sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Heimatarchiv Krefelder Karneval e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20 – Schlussbestimmungen**

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bis 50 heranzuziehen.

-----  
Vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 14.07.2011 genehmigt, beschlossen und am 22.09.2011 in das Vereinsregister eingetragen.